



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 30. Jänner 2020 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 21.11. und
12.12.2019 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister	Mag. Dr. Adolf Brunnthaler
Gemeinderäte	Franz Haider Johann Wolloner Norbert Wildling
GRE	Alexandra Knez Robert Ramsner Reinhard Pils Gerhard Matzenberger
Entschuldigt:	Michaela Kohlhofer Marita Wildling Josef Schuller Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	DI Herbert Matzenberger Bernhard Kühholzer Ing. Werner Kittinger Helmut Furtner
GRE	Christian Kaltenbrunner Anton Maderthaner
Entschuldigt:	Sabine Rußegger Ulrike Ahrer

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	Albert Aigner Karl Haidinger Hannes Kerschbaumsteiner Helmut Zisch Gerald Kohlhofer
--------------	---

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	Günther Neidhart Mag. ^a Eva Aigner Franz Markus Himmelstoss
GRE	Herbert Unterberger DI Leonhard Penz
Entschuldigt:	Christian Dittrich Ingo Kainz

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 21.11. und 12.12.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Gäste, Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling und Herrn Mag. Rainer Rinnhofer.

Tagesordnung

1. Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2020
2. Marktgemeinde Weyer, Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024
3. VFI d. Marktgemeinde Weyer & Co KG, Voranschlag 2020
4. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag
5. Walter Etzenberger, Abgabenrückstände, Berufungsbescheid
6. Flächenwidmungsplan Nr. 1 Einzeländerung Nr. 15 (Haider), Stellungnahme zu den Versagungsgründen d. Beschluss eines Baulandsicherungsvertrages
7. Wildbachprojekte, WLV Jahresarbeitsprogramm, Gemeindeanteil 2020, Finanzierungsplan
8. Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2020, Finanzierungsplan
9. Marktgemeinde Weyer, Bauhof-Fuhrpark, Ersatzfahrzeug f. BOKImobil, Finanzierungsplan
10. Marktgemeinde Weyer, Bauhof-Fuhrpark, Ersatzfahrzeug f. BOKImobil, Ankauf
11. Bericht der Ortsteilsprecher
12. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2020

Erläuterung:

Für die Erstellung des Voranschlages wurden die Richtlinien der VRV 2015 sowie sämtliche Regelungen der Gemeindefinanzierung NEU beachtet. Der Entwurf des Voranschlages ergab im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit einen Fehlbetrag in der Höhe von € 653.700,00 und wurde Herrn Josef Schedlberger, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, zur Prüfung vorgelegt.

Es wurden alle Richtlinien zur Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien geprüft.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2018-546684/16-Pr vom 13.01.2020 wird mitgeteilt, dass alle Kriterien eingehalten wurden.

Der diesbezügliche Prüfungsbericht zum Voranschlagsentwurf 2020 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Voranschlag wurde am 28. Jänner 2020 in der Sitzung des Prüfungsausschusses behandelt und wird dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde eine Woche kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Finanzierungsvoranschlag

Einzahlungen:	10.829.900,00 €
Auszahlungen:	10.829.100,00 €
Saldo:	800,00 €

Ergebnisvoranschlag

Erträge:	10.688.300,00 €
Aufwände:	10.799.300,00 €
Saldo:	-111.000,00 €

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme	10.819.200	9.821.300	9.208.400	8.666.400	8.126.600	7.609.200

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit – € 9.586.800,00): **€ 2.396.700,00**.

Es wurde bereits am 12.12.2019 ein Kassenkreditvertrag in Höhe von **€ 2.000.000,00** vom Gemeinderat beschlossen.

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der Bürgermeister für die **Vergabe** von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 4.793,40** zuständig.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 95.868,00** zuständig.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2020 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben. Diese wurden am 12.12.2019 in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

A) Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Günther Neidhart, um seinen Bericht.

GR Günther Neidhart teilt mit, dass sich der Prüfungsausschuss in der Sitzung am 28. Jänner intensiv mit dem Voranschlagsentwurf befasst hat. Er möchte sich an dieser Stelle nochmals öffentlich bei der Amtsleitung und bei der Buchhaltung für die sehr gut vorbereiteten Unterlagen und für die Erstellung des Budgets bedanken. Er berichtet, dass der Prüfungsbericht sowie das Budget 2020 ebenfalls mit Herrn Schedlberger, von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, besprochen wurde. Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Voranschlag 2020 zu beschließen.

GR Karl Haidinger sagt, dass die wesentlichen Änderungen der Gemeindefinanzierung NEU in der Buchführung zu finden sind. Durch die VRV 2015 wurden relativ viele Elemente von der doppelten Buchführung übernommen. Dieses System ist gewöhnungsbedürftig, aber es ist der Schritt in die richtige Richtung. Er sieht diese Entwicklung positiv.

GR DI Matzenberger hebt das Ergebnis der Prüfung positiv hervor und weist darauf hin, dass die Härteausgleichskriterien erfüllt wurden und im Verteilungsvorgang 1 der Fehlbetrag € 653.700,00 zugeschossen wird.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde zum Voranschlagsentwurf 2020 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2020 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Marktgemeinde Weyer, Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2020 – 2024

Erläuterung:

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Finanzierungsvoranschlag:

	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen	10.829.900	9.480.200	9.390.300	9.555.300	9.726.000
Auszahlungen	10.829.100	9.974.500	9.811.600	9.966.000	10.043.400
SALDO	800	-494.300	-421.300	-410.700	-317.400

Ergebnisvoranschlag:

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	10.688.300	9.936.400	9.982.000	10.121.300	10.421.400
Aufwände	10.799.300	10.581.200	10.673.500	10.804.300	10.863.000
SALDO	-111.000	-644.800	-691.500	-683.000	-441.600

Reihung der Vorhaben:

1. Bauhof Fuhrpark BOKImobil Ersatzfahrzeug
2. Hochwasserschutz Dürnbach/Gaflenzbach
3. Wildbach- und Lawinenverbauung – lfd. Projekte
4. Katastrophenschäden auf GW
5. Güterwege Instandsetzungsmaßnahmen
6. Gemeindestraßen Sanierung 2019-2021
7. Breitbandausbau
8. Radwegbau
9. Ortsumfahrung Weyer, Begleitmaßnahmen
10. ASKÖ Stockschützenhalle, Neubau
11. Ennsmuseum NEU
12. Bertholdsaal Weyer
13. Freizeitbereich Areal Teichhammer
14. Krabbelstube Weyer, Zubau oder Provisorium

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Reihung der Vorhaben in der vorliegenden Form zu beschließen.

Debatte:

GR Günther Neidhart, Obmann des Prüfungsausschusses, teilt mit, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat einstimmig empfiehlt, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2024 und die Reihung der Vorhaben in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2024 der Gemeinde in der vorliegenden Form, einschließlich der genannten Prioritätenreihung der Projekte, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 3 VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, Voranschlag 2020 und Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2020 – 2024

Erläuterung:

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag/MEFP erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

In der Gemeinde-KG wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Seitens der Direktion Inneres und Kommunales wird eine Empfehlung für die Anwendung der VRV 2015 ausgesprochen.

Finanzierungsvoranschlag

	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen	206.000	203.600	204.700	205.000	205.100
Auszahlungen	206.000	203.600	204.700	205.000	205.100
SALDO	0	0	0	0	0

Ergebnisvoranschlag

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	486.500	484.100	485.200	485.500	485.600
Aufwände	440.000	437.100	438.000	438.000	437.800
SALDO	46.500	47.000	47.200	47.500	47.800

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

Liquiditätszuschuss von der Marktgemeinde Weyer in Höhe von **€ 24.500,00**

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme	707.000	631.300	555.100	478.700	402.000	325.000

Debatte:

Prüfungsausschussobmann Günther Neidhart teilt mit, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat einstimmig empfiehlt, den Voranschlag 2020 und den MEFP 2020 – 2024 der VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, zu beschließen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Voranschlag 2020 und den MEFP 2020 - 2024 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag

Erläuterung:

Im Jahr 2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. In der Praxis erfolgt die Nachbelegung wie folgt: sofern nur ein Wohnungsansuchen aufliegt, übernimmt der Bürgermeister die Wohnungsvergabe. Bei zwei oder mehreren Ansuchen wird der zuständige Ausschuss mit der Wohnungsvergabe beschäftigt. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Für die freigewordene Wohnung Kleinreifling 153, Wohnungsnummer 1 gab es eine Bewerbung. Das Mietverhältnis wurde am 01.01.2020 begonnen. Der Mietvertrag ist nachträglich vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Mietvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Frau Kristina Sabovà, geb. 17.11.1993, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling 153
PLZ, Ort: 4464 Kleinreifling
Wohnungsnummer: 1

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorzimmer
1 Küche
1 Wohnzimmer
1 Schlafzimmer
1 Zimmer
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 69,81 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	251,32 (€ 3,60 / m ²)
Betriebskosten Vorauszahlung	€	85,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	50,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2020 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche

Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 753,96) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belastungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)
Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)
Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)
Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)
Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)
Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Weyer, am 19.12.2019

Für die Mieter: 

Für die Marktgemeinde Weyer:




(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 5 Walter Etzenberger, Abgabenrückstände, Berufungsbescheid

Erläuterung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 21.10.2019 wurde eine Berufung eingebracht. Aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters (Bescheid 1. Instanz), wird der TOP von Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler abgewickelt. Befangene GR-Mitglieder haben sich der Beratung und Beschlussfassung zu enthalten. Befangene GR-Mitglieder werden beim Beschlussquorum nicht miteingerechnet.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 21.10.2019 wurden Herrn Walter Etzenberger folgende Abgaben vorgeschrieben.

3. Quartal 2017 – 3. Quartal 2019 - Stnr. 436 OBJEKT: Gst.Nr. 826/145 - KG Pichl - EZ 171

Abgabenart:	Bemessungsgrundlagen:	Gebühr:			
Zählermiete USt.	01.07.2017 – 30.09.2019	€ 59,40	inkl.	10%	
Grundgebühr Wasser USt.	01.07.2017 – 30.09.2019	€ 75,65	inkl.	10%	
Grundgebühr Kanal USt.	01.07.2017 – 30.09.2019	€ 75,65	inkl.	10%	
Summe		€ 210,70			

In diesem Bescheid wurde auch eine Rechtsmittelbelehrung angeführt, die wie folgt lautete:

„Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheids beim Marktgemeindeamt Weyer schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. Soweit im Falle eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen zu entrichten. Einwendungen gegen die Steuerpflicht, den Grundsteuermessbetrag oder den Zerlegungsbescheid sind beim Finanzamt einzubringen, das den Einheitswert- und Grundsteuerbescheid erlassen hat.“

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 21.10.2019 hat Hr. Etzenberger am 04.11.2019 eine Berufung an den Gemeinderat eingebracht. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Etzenberger hat als Rechtsmittelwerber anstelle der in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Beschwerde, das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeinderat erhoben.

Von Seiten der Marktgemeinde Weyer darf, aufgrund der geltenden Judikatur, die von Hr. Etzenberger erhobene "Berufung" nicht in eine "Beschwerde" umgedeutet werden (vgl. VwGH, 21.3.1997, 97/02/0037 und VwGH, 29.03.2004, 2004/17/0024). Daher hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer die Berufung des Hr. Walter Etzenberger zu behandeln.

Folgender Bescheid, welcher in Zusammenarbeit mit dem OÖ Gemeindebund erstellt wurde, ist daher vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Walter Etzenberger
Oskar Helmer Straße 57/2/19
3100 St. Pölten

Sachbearbeiter:	Aigner Peter
E-Mail:	aigner@weyer.ooe.gv.at
Telefon:	+43 (07355) 6255 DW:18
Datum:	31.01.2020

B E S C H E I D

Über Ihre Berufung vom 04.11.2019 gegen den Bescheid vom 21.10.2019 ergeht vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer nachfolgender Spruch.

Spruch:

Ihre Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§ 243 BAO

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 21.10.2019 wurden Ihnen konkret folgende Abgaben vorgeschrieben.

3. Quartal 2017 – 3. Quartal 2019 - Stnr. 436 OBJEKT: Gst.Nr. 826/145 - KG Pichl - EZ 171

Abgabenart:	Bemessungsgrundlagen:	Gebühr:	
Zählermiete	01.07.2017 – 30.09.2019	€	59,40 inkl. 10% USt.
Grundgebühr Wasser	01.07.2017 – 30.09.2019	€	75,65 inkl. 10% USt.
Grundgebühr Kanal	01.07.2017 – 30.09.2019	€	75,65 inkl. 10% USt.
Summe		€	210,70

In diesem Bescheid wurde auch eine Rechtsmittelbelehrung angeführt, die wie folgt lautete:

„Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheids beim Marktgemeindeamt Weyer schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Durch die Einbringung einer Bescheid-beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. Soweit im Falle eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen zu entrichten. Einwendungen gegen die Steuerpflicht, den Grundsteuermessbetrag oder den Zerlegungsbescheid sind beim Finanzamt einzubringen, das den Einheitswert- und Grundsteuerbescheid erlassen hat.“

Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang auf den § 243 BAO verwiesen.

Sie haben als Rechtsmittelwerber anstelle der in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Beschwerde, das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeinderat erhoben.

Von Seiten der Marktgemeinde Weyer darf, aufgrund der geltenden Judikatur, die von Ihnen erhobene "Berufung" nicht in eine "Beschwerde" umgedeutet werden (vgl. VwGH, 21.3.1997, 97/02/0037 und VwGH, 29.03.2004, 2004/17/0024).

Auch eine Berufungsmöglichkeit zum Bescheid des Bürgermeisters vom 21.10.2019 besteht nicht mehr.

Daher hat der Gemeinderat Ihre Berufung vom 04.11.2019 wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheids beim Marktgemeindeamt Weyer schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Durch die Einbringung einer Bescheid-beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. Soweit im Falle eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen zu entrichten.

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 BAO).

Für den Gemeinderat:

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner ist befangen und übergibt seinen Vorsitz an Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler. Er ersucht die Zuhörer, den Sitzungssaal zu verlassen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, die Berufung des Walter Etzenberger vom 04.11.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 21.10.2019 wegen Unzuständigkeit des Gemeinderates als unzulässig zurückzuweisen und daher den vorstehenden Bescheid an Hr. Walter Etzenberger, 3100 St. Pölten zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 6 Flächenwidmungsplan Nr. 1 Einzeländerung Nr. 15 (Haider), Stellungnahme zu den Versagungsgründen d. Beschluss eines Baulandsicherungsvertrages

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat den vom Gemeinderat am 21. November 2019 beschlossenen Änderungsplan Nr. 15 (Haider) zum Flächenwidmungsplan Nr. 1 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.01.2020 wurde folgender Versagungsgrund mitgeteilt:

Raumordnungsfachlich liegen grundsätzlich keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung vor, allerdings ist es unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 erforderlich, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. Baulandsicherungsvertrag) sicher zu stellen. Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Aufgrund dieses Schreibens schließt nun der Gemeinderat mit Herrn Haider Christian folgenden Baulandsicherungsvertrag ab:

Nutzungsvereinbarung (§ 16 Abs. 1 Z1 Oö. ROG 1994 i.d.g.F.)

abgeschlossen zwischen

- 1) der Marktgemeinde Weyer, vertreten durch den Bürgermeister Klaffner Gerhard, 3335 Weyer und
- 2) dem Nutzungsinteressenten Herrn Haider Christian, 3335 Weyer, Anger 22

über die widmungsgemäße Nutzung der in Anlage 1 beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

- a) Die Marktgemeinde Weyer hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Der vorgesehene Planungsakt der Marktgemeinde Weyer wird in Anlage 1 dargestellt.
- b) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der Anlage 2 nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger die folgenden besonderen privatrechtlichen Verpflichtungen über die Sicherung der Grundstücke für Baulandzwecke übernimmt.

II. Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers

- 1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in Anlage 2 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Weyer verbindlich und unwiderruflich mit der Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtung für den Fall, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer die in Anlage 1 dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.
- 2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. Rechtsnachfolge des Liegenschaftseigentümers

- 1) Soweit der Liegenschaftseigentümer das in Anlage 1 genannte Grundstück ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers aus der Vereinbarung solidarisch beitreten.
- 2) Bei einem Grundverkauf ist im Kaufvertrag der Rechtsnachfolger über die Verpflichtung dieser Nutzungsvereinbarung schriftlich darüber in einem Vertragspunkt in Kenntnis zu setzen, dass die Vereinbarung zur Baulandsicherung auf den Rechtsnachfolger übergehen und einzuhalten ist.
- 3) Der Marktgemeinde Weyer bleibt es unbenommen, den Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

IV. Dauer der Verpflichtung

- 1) Alle festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in Anlage 1 dargelegten Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgeschoben.
- 2) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden – soweit die Anlage 2 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweisen – jedenfalls 5 Jahre nach Kundmachung der in Anlage 1 beschriebenen Änderungen.

V. Sonstige Bestimmungen

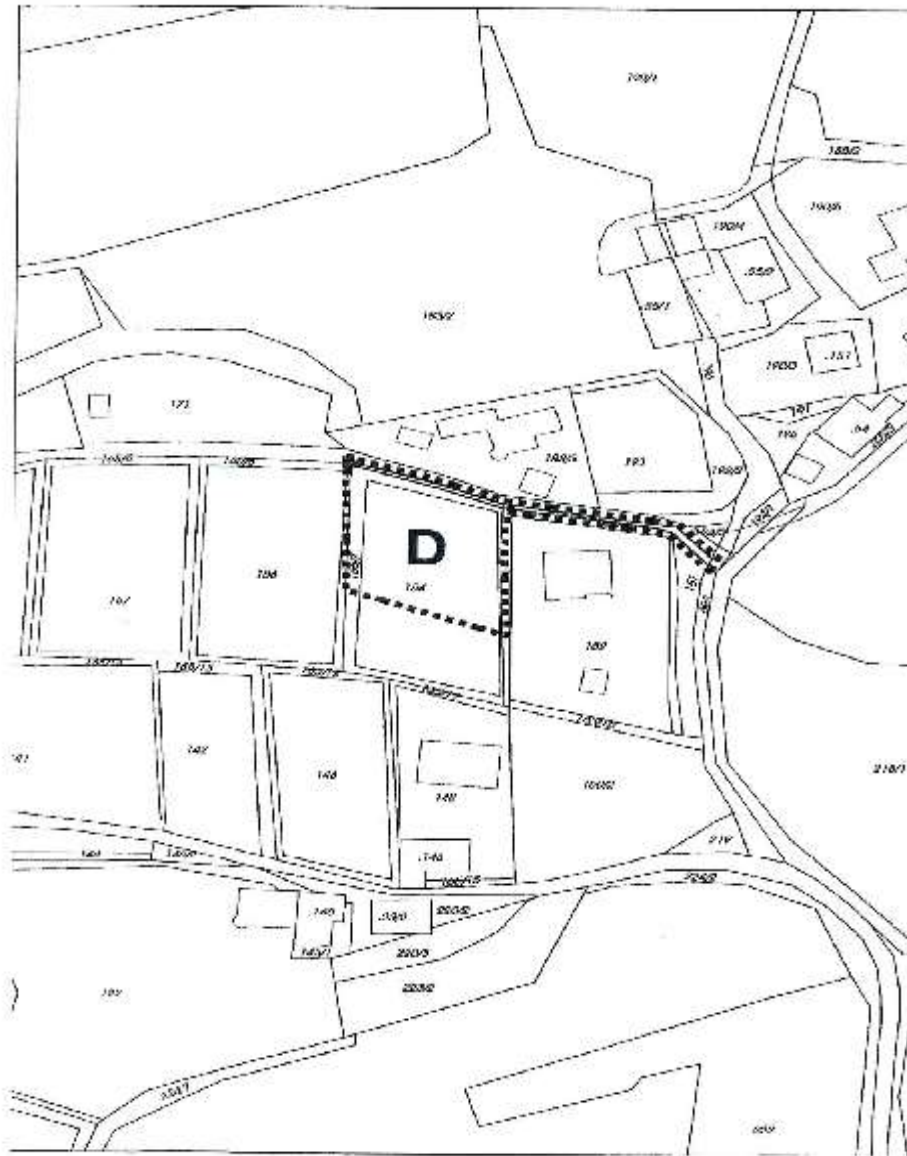
- 1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.
- 2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Weyer örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.
- 4) Sämtliche mit der Umwidmung anfallenden Kosten sind vom Nutzungsinteressenten zu tragen.
- 5) Der Nutzungsinteressent verpflichtet sich, der Marktgemeinde Weyer vor jedem Verkauf eines Grundstückes eine Kopie des Vertragsentwurfes zwecks Prüfung der Ein-

haltung der Bedingungen aus dieser Vereinbarung und der Vereinbarung zur Bauland-sicherung zu übermitteln. Eventuelle Einwendungen seitens der Gemeinde sind zu berücksichtigen. Nach Abschluss des grundbücherlich durchgeführten Kaufvertrages ist der Gemeinde eine Kopie desselben zu übermitteln.

VI) Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.01.2020 beschlossen.

999 m²



Anlage 2

Vereinbarung zur Baulandsicherung

(§ 16 Abs 1 Z 2/§ 16 Abs 1 Z3 Oö. ROG 1994 i.d.g.F.)

vereinbart zwischen

- a) der Marktgemeinde Weyer, vertreten durch den Bürgermeister Klaffner Gerhard, 3335 Weyer und
- b) Herrn Haider Christian, 3335 Weyer, Anger 22

über die Sicherung der in Anlage 1 beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche für Baulandzwecke.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

- 1) Die Marktgemeinde Weyer hat die Absicht, die gegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln.
- 2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hält die raumordnungsrechtlichen Regelungen im Sinne des Abs. 1 nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen der OÖ. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger die folgenden besonderen privatrechtlichen Verpflichtungen über die „Sicherung der Grundstücke für besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die Sicherung der Grundstücke für Baulandzwecke durch Vereinbarung des Grundverkaufspreises übernimmt.

II. Vereinbarung

- 1) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, an eine von ihm selbst oder von der Gemeinde namhaft gemachte Person oder einem bestimmten Personenkreis das „Vertragsobjekt“ zu einem angemessenen, ortsüblichen Preis zu verkaufen. Bis zum Abschluss des grundbuchfähigen Kaufvertrages hat der Grundeigentümer die laufenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen des „Vertragsobjektes“ selbst zu tragen.
- 2) Der angemessene, ortsübliche Preis wird einvernehmlich mit € höchstens € 50,--/m² bestimmt, wobei dieser Kaufpreis nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, mit Basis Jänner 2020, wird. In diesem angemessenen Kaufpreis sind auch die voraussichtlichen Kosten für Umwidmung und eventuelle Errichtungskosten dieses Vertrages beinhaltet. Die Kosten für die Planung und Vermessung des Vertragsobjektes sowie sämtliche Aufschließungskosten werden anteilig an die späteren Käufer weiterverrechnet.
- 3) Der Grundeigentümer/Nutzungsinteressent verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, den vom Grundeigentümer/Nutzungsinteressent selbst oder von der Gemeinde namhaft gemachten Käufer des „Vertragsobjektes“ zu verpflichten, dieses „Vertragsobjekt“ innerhalb von 5 Jahren ab dem Erwerb (Kaufvertragsdatum) durch den Käufer bzw. dessen Rechtsnachfolger mit einem Wohnhaus zu bebauen (Baubeginn).
- 4) Für den Fall der nicht fristgerechten Bebauung des „Vertragsobjektes“ hat der Käufer der Gemeinde das Ankaufsrecht im Grundbuch zum seinerzeitigen Kaufpreis, maximal jedoch € 50,--/m² ohne Wertsicherung einzuräumen.
- 5) Kann die Gemeinde im Falle der nicht fristgerechten Bebauung durch den Käufer von ihrem Ankaufsrecht gemäß II/4 nicht Gebrauch machen, kann das Grundstück von Amts wegen auf Kosten des nicht bauwilligen Käufers wieder in Grünland rückgewidmet werden.

- 6) Für den Fall der Inanspruchnahme des Ankaufsrechtes lt. Abs. 4 durch die Gemeinde, sind der Gemeinde sämtliche durch die Errichtung und Verbücherung des dann notwendigen Vertrages für den Kauf des „Vertragsobjektes“ entstehenden Kosten einschließlich aller Barlauslagen und einer allfälligen Grunderwerbssteuer vom Käufer zu ersetzen.
- 7) Sind nach Ablauf der 5 Jahre Teile der in Anlage 1 beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen noch nicht verkauft, werden diese von Amtswegen auf Kosten des Nutzungsinteressenten wieder in Grünland rückgewidmet.

II. Sonstige Bestimmungen

- 1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Weyer zuständige Gericht vereinbart.
- 2) Dieser Vertrag gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

III. Beschluss des Gemeinderates

Die Vereinbarung zur Baulandsicherung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde vom 30.01.2020 zur Kenntnis genommen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Haider Christian zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Wildbachprojekte, WLV Jahresarbeitsprogramm, Gemeindeanteil 2020, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 23.12.2019 für das Vorhaben „Wildbachprojekte – Jahresarbeitsprogramm WLV 2020, Gemeindeanteil (ausgenommen Gaflenzbach/Dürnbach)“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	Gesamt in Euro
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung - Verteilvorgang 2	4.350	4.350
BZ - Sonderfinanzierung	12.900	12.900
Summe in Euro	17.250	17.250

Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass die Finanzierung des Vorhabens "Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLV 2020 (Gemeindeanteil) (ausgenommen Gaflenzbach/Dürnbach)" entsprechend im Voranschlag 2020 dargestellt wird sowie eine entsprechend hohe Priorität erhält und der Voranschlag 2020 zuvor im Gemeinderat beschlossen wird.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Wildbachprojekte – Jahresarbeitsprogramm WLV 2020, Gemeindeanteil (ausgenommen Gaflenzbach/Dürnbach)“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2020, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 23.12.2019 für das Vorhaben „Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2020“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	Gesamt in Euro
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung - Verteilvorgang 2	6.000	6.000
BZ - Sonderfinanzierung	18.000	18.000
Summe in Euro	24.000	24.000

Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass die Finanzierung des Vorhabens „Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach - Gemeindeanteil 2020“ entsprechend im Voranschlag 2020 dargestellt wird sowie eine entsprechend hohe Priorität erhält und der Voranschlag 2020 zuvor im Gemeinderat beschlossen wird.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2020“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Marktgemeinde Weyer, Bauhof-Fuhrpark, Ersatzfahrzeug f. BOKImobil, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 23.12.2019 für das Vorhaben „BOKImobil Ersatzfahrzeug“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	Gesamt in Euro
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung - Verteilvorgang 2	46.881	46.881
BZ - Projektfonds	79.700	79.700
Summe in Euro	126.581	126.581

Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass die Finanzierung des Vorhabens „BOKImobil Ersatzfahrzeug“ entsprechend im Voranschlag 2020 dargestellt wird sowie eine entsprechend hohe Priorität erhält und der Voranschlag 2020 zuvor im Gemeinderat beschlossen wird.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „BOKImobil Ersatzfahrzeug“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Marktgemeinde Weyer, Bauhof-Fuhrpark, Ersatzfahrzeug f. BOKImobil, Ankauf

Erläuterung:

Das BOKImobil ist eines der meist eingesetzten Fahrzeuge des Bauhoffuhrparks. Das Marktgebiet der Gemeinde und deren Siedlungsäste verfügen über eine kleinstädtische Struktur mit vielen Gehsteigen, Gehwegen und Gassen, die nur manuell bzw. mit dem BOKImobil betreut werden können. Bei Schneefall ist das Fahrzeug täglich ca. 50 km unterwegs. Die Fahrzeugbreite und vor allem der enge Radstand sind enorm wichtig. Im Frühjahr, Sommer und Herbst wird das BOKImobil aufgrund der vorhandenen Hebebühne u.a. für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und für Transportarbeiten (z.B. Grasschnitt) eingesetzt. Der Gesamtzustand hat sich in den vergangenen Monaten nochmals drastisch verschlechtert. Aufgrund des schlechten Fahrzeugzustandes des BOKImobil ist eine Ersatzanschaffung im Jahr 2020 notwendig. Von der Fachwerkstätte wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Prüfplakette im Jahr 2020 nicht mehr vergeben werden kann.

Beim Sprechtag bei Frau Landesrätin Gerstorfer am 06. März 2019 wurde der Marktgemeinde Weyer für die Ersatzanschaffung des BOKImobil eine BZ für das Jahr 2020 in Aussicht gestellt. Der diesbezügliche Finanzierungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2020, TOP 9, beschlossen.

Die Marktgemeinde Weyer hat drei Vergleichsangebote eingeholt.

Angebotsspiegel:

1) Fa. Jelinek, Holder C 65	€ 135.622,08	brutto
2) Fa. Reform, BOKImobil	€ 156.312,00	brutto
3) Fa. Stangl, Multicar M29C	€ 157.975,16	brutto

- Bei den Angeboten Nr. 2 u. 3 beträgt die Spurweite mind. 130 cm und ist somit zu breit. Beim Angebot Nr. 1 beträgt diese 115 cm.
- Beim Angebot Nr. 3 ist der geforderte Umbau der bestehenden Schneefräse und der Arbeitsbühne noch nicht enthalten.
- Ebenfalls wird beim Angebot Nr. 1 die Kraftübertragung der Schneefräse mittels Zapfwellenantrieb gewährleistet. Bei den Vergleichsangeboten passiert das über einen Hydraulikmotor. Durch den Zapfwellenantrieb ist der Aufbau verschiedener weiterer Arbeitsgeräte des Bauhofs technisch möglich (zB Mähwerk).
- Beim Angebot Nr. 1 befindet sich die neue Vertragswerkstätte ebenfalls nur wenige Kilometer von Weyer entfernt – was ein großer Vorteil ist.
- Beim Angebot Nr. 1 wird der Aufbau der bestehenden Ausstattung ebenfalls durch den TÜV genehmigt.
- Angemerkt wird, dass die Fa. Stangl am 26.09.2019 nachträglich noch ein Angebot für ein Alternativfahrzeug gelegt hat. Der angebotene Citymaster 1600 Comfort kostet € 133.026,85 – der Aufbau der bestehenden Arbeitsbühne ist nicht enthalten und auch technisch nicht möglich. Auch die Fahrzeugbreite liegt mit 1,21 m über der Vorgabe der Gemeinde. Die Leistungsfähigkeit des Citymaster ist außerdem als geringer als beim Angebot Nr. 3 anzusehen. Das Alternativangebot wird somit nicht in die Reihung aufgenommen.

Somit entsprechen die Angebote Nr. 2 und 3 nicht dem geforderten Leistungsstandard.

Nach erfolgter Angebotsprüfung geht daher das Angebot Nr. 1, Fa. Jelinek, Holder C 65, als Best- u. Billigstbieter hervor. Der Bruttopreis beträgt insgesamt € 135.622,08. Unter Berücksich-

tigung des anteiligen Vorsteuerabzuges im Bereich des Gemeindebauhofs verbleibt ein zu finanzierender Gesamtbetrag in Höhe von € 126.580,61. Der Betrag ist durch den geltenden Finanzierungsplan gedeckt.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wurde in seinen Sitzungen am 11.06.2019 und 23.09.2019 mit dem Thema befasst und empfiehlt die Ersatzanschaffung durchzuführen.

Die Auftragsvergaben erfolgen lt. BVergG im Direktvergabeverfahren. Es werden 2 Aufträge vergeben (1 x Fahrzeug, 1 x optionale Zusatzausstattung).

Debatte:

GV Bernhard Kühholzer merkt an, dass das Fahrzeug der Firma Jelinek mit den bestehenden Zusatzgeräten kompatibel ist. Er erkundigt sich, ob das alte Gerät noch zu verkaufen ist.

AL Michael Schachner informiert, dass es in Wels angeblich die Möglichkeit gibt, gebrauchte Kommunalgeräte zu versteigern. Die Gemeinde wird sich diesbezüglich erkundigen.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Ankauf des Bauhoffahrzeuges Holder C65 bei der Fa. Jelinek Maschinen aus Rosenau, zu einem Bruttopreis von € 118.882,08, zu beschließen (lt. Angebot Nr. 11191959).

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Ankauf der Zusatzausstattung für das Bauhoffahrzeug Holder C65 bei der Fa. Jelinek Maschinen aus Rosenau, zu einem Bruttopreis von € 16.740,00 zu beschließen (lt. Angebot Nr. 11191964).

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Bericht der Ortsteilsprecher

Reinhold Zawrel weist auf den schlechten Zustand der Wanderwege hin und ersucht die Gemeinde, die Vereine (Naturfreunde, Alpenverein,...) zu mobilisieren, die Wanderwege wieder instand zu setzen.

GR Franz Haider informiert, dass die Naturfreunde, der Alpenverein und die Forstverwaltung im letzten Jahr einen neuen Steg auf den Almkogel gebaut haben und sehr viele Vereinsmitglieder ehrenamtliche immer wieder bei der Wegsanierung mithelfen.

TOP. 12 Allfälliges

a) Termine

31.01.: Hearing Ortsentwicklung Weyer, Beginn 12:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

Begräbnis von Herrn KommR. Reinhold Dittrich, ehem. Gemeinderatsmitglied

01.02.: Masken- und Dorfball im Vereinssaal Unterlaussa, Beginn: 20:30 Uhr, Vorverkaufskarten (€ 4,20) sind beim Bürgermeister erhältlich

02.02.: Konzert „Wiener Schmankerl“, Beginn: 11 und 16 Uhr im Egererschloss

26.02.: Projektbesprechung „Wirtschaftspark Holz“, 14:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

b) Musikball Kleinreifling

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Organisatoren der Veranstaltung für den gelungenen Ball.

c) Haflingermarkt

GR DI Herbert Matzenberger gibt bekannt, dass es heuer wieder einen Haflingermarkt geben wird und die eigens dafür eingerichtete Arbeitsgruppe schon sehr motiviert an der Organisation arbeitet. Termin: 1. Oktober

d) Schaukästen

GR DI Herbert Matzenberger sagt, dass beim Bau des Dorfzentrums die Schaukästen entfernt wurden. Er möchte wissen, ob es wieder die Möglichkeit gibt, Informationen von Parteien in den Schaukästen zu veröffentlichen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass es diesbezüglich Zusammenkünfte mit dem Dorfentwicklungsverein gegeben hat. Es war das Anliegen des Dorfentwicklungsvereins, dass künftig nur mehr ein Schaukasten für die Allgemeinheit im Pavillon aufgestellt wird.

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel ergänzt, dass die Schautafel bei der Kreuzung Kirche neu hergerichtet wurde und dort auch Plakate von externen Veranstaltungen angebracht werden können.

e) Weihnachtsdekoration

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler ruft in Erinnerung, dass die Weihnachtszeit zu Mariä Lichtmess am 2. Februar endet. Er verweist auf Waidhofen/Ybbs, wo der Stadtplatz noch mit Weihnachtsbaum und Weihnachtsbeleuchtung geschmückt ist. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler regt an, den Weihnachtsbaum und die Weihnachtsdekoration künftig bis Mitte Jänner stehen zu lassen.

f) Gemeindejugendreferent

GR Hannes Kerschbaumsteiner meint, dass Herr Andreas Haider sein Amt als Gemeindejugendreferent schwer ausüben kann, weil er beruflich sehr ausgelastet ist. Der Vorsitzende verweist die Angelegenheit an den zuständigen Ausschussobmann.

g) Faschingdienstag

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler teilt mit, dass die Vorbereitungen zum Faschingsumzug am Faschingdienstag zügig voranschreiten. Dies ist größtenteils auch durch den Einsatz von Herrn Peter Aigner von der Gemeinde zu verdanken.

Das Faschingskomitee sucht immer wieder neue Mitglieder. Wer sich beteiligen möchte, ist sehr herzlich eingeladen. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler gibt bekannt, dass der offizielle Umzug um 10 Uhr startet und alle Schulen und Kindergärten daran beteiligt sind. Das Faschingsspektakel wurde in allen Medien stark beworben. Es sind alle herzlich eingeladen, ob in Gruppen oder einzeln maskiert am Umzug teilzunehmen.

h) Herberge

GR Helmut Furtner möchte wissen, ob es Neuigkeiten über den Verkauf der Herberge gibt.

Der Vorsitzende sagt, dass es nichts Neues zu berichten gibt.

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 21.11. und 12.12.2019 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: